

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mfw.bwl.de
FAX: 0711 123-2174

An die
Regierungspräsidien
und Landratsämter

Stuttgart 23. Dezember 2013
Name Gunter Awenius
Telefon 0711 123-2229
Aktenzeichen: 6-2710.2/20
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesgesetz zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG)

hier:

Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen

2. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung

Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 21. Dezember 2009, Az. 4-2733.1/144

Erlass des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 19. Dezember 2012, Az.: 4-2733.1/144

Anlagen

2. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung - 2. EFVO

Erweiterte Transformationstabelle nach der 2. EFVO

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die Landratsämter werden gebeten, die übrigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Information wird nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und ist unverändert weiterzugeben.

Am 1. Januar 2014 tritt die Zweite Verordnung der Landesregierung zur Feststellung von Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz (2. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung - 2. EFVO) in Kraft. Sie wurde im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 10. De-

zember 2013 veröffentlicht (GBl. S. 363, Anlage). Sie ersetzt die 1. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung vom 23. November 2009, die damit außer Kraft tritt.

Dies hat Auswirkungen auf die Prüfung der Einhaltung von Einkommensgrenzen und damit auf die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen.

Für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins ist vorrangig die Gemeinde zuständig, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Erteilung erfolgt nach dem Inkrafttreten des Landeswohnraumförderungsgesetzes zum 1. Januar 2008 auf der Grundlage des § 15 LWoFG.

Im Wohnberechtigungsschein ist - mit Ausnahme des Besonderen Wohnberechtigungsschein - durch die erteilende Stelle anzugeben, welche maßgeblichen Einkommensgrenzen eingehalten werden. Die Einkommensgrenzen sind dynamisiert und zu diesem Zweck an eine Bezugsgröße gebunden, die dem durch das Statistische Landesamt regelmäßig ermittelten durchschnittlichen Bruttojahresverdienst der männlichen Arbeitnehmer entspricht (§ 10 Abs. 3 LWoFG).

Der Wohnberechtigungsschein, der auf der Grundlage des Landeswohnraumförderungsgesetz zu erteilen ist, muss sich auch zum Bezug von Sozialmietwohnungen eignen, die bis zum Jahr 2008, somit aufgrund vorherigen und zwischenzeitlich ersetzten Bundesrechts (Zweites Wohnungsbaugesetz - II. WoBauG, Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) gefördert wurden. Hierzu ist im Wohnberechtigungsschein zu vermerken, ob der Haushalt des Antragstellers die Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 WoFG und § 25 II. WoBauG einhält. Um die Angaben im Wohnberechtigungsschein insbesondere für den etwaigen Vermieter einer nach Bundesrecht geförderten Wohnung verwendbar zu machen, bedarf es einer Übertragung der Festlegungen dieser bundesrechtlich geregelten Einkommensgrenzen. Das ist zunächst durch die Regelung des § 30 Abs. 5 LWoFG und die dort abgedruckte Tabelle (§ 30 Abs. 5 Satz 4 LWoFG) erfolgt. Zur Umsetzung dieser Abschlagstabelle wurde mit Erlass vom 18. Dezember 2007 eine "erweiterte Transformationstabelle" zur Verfügung gestellt. Die Werte dieser Tabelle galten bis 31. Dezember 2009.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind in regelmäßigen Abständen durch die Landesregierung im Verordnungswege Anpassungen vorzunehmen (§ 30 Abs. 5 Satz 8 i.V.m. Satz 6 LWoFG).

Fortschreibungen der gesetzlichen Regelung sind erstmals durch die Erste Verordnung der Landesregierung zur Feststellung von Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz (1.

Einkommengrenzenfeststellungsverordnung - 1. EFVO) vom 23. November 2009 erfolgt, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat. Mit o. g. Erlass vom 21. Dezember 2009 wurde die entsprechende "erweiterte Transformationstabelle" übermittelt.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag hat die Landesregierung am 3. Dezember 2013 die 2. Einkommengrenzenfeststellungsverordnung (2. EFVO) beschlossen, die am 1. Januar 2014 in Kraft tritt und die 1. EFVO ersetzt (vgl. Anlage). Die Bezugsgröße zur Ermittlung der Einkommengrenzen für die Überlassung bundesrechtlich geförderter Sozialmietwohnungen beträgt danach 53 000 Euro (§ 1 Satz 1 EFVO).

Zur Umsetzung der in § 2 EFVO angeordneten Abschlagstabelle wird nun wiederum eine "erweiterte Transformationstabelle" zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage), die ab 1. Januar 2014 in bekannter Weise anzuwenden ist.

Die Tabelle umfasst die Einkommengrenzen für "Altfälle" der Förderung mit Einkommengrenzen auf der Grundlage des § 25 II. WoBauG und des § 9 Abs. 2 WoFG bis zu Erhöhungen der Grenzen um 90% für Haushalte mit bis zu zehn Haushaltsmitglieder jeweils in absoluten Eurobeträgen. Bei zunehmender Haushaltsgröße verringert sich der prozentuale Abschlag auf die Bezugsgröße. Dies führt bei erhöhten Einkommengrenzen auch zu Zuschlägen, die mit "+" gekennzeichnet sind.

Die prozentualen Abzüge / Zuschläge sind jeweils bei der Bezugsgröße angesetzt. Ab dem dritten Haushaltsangehörigen erhöht sich der über den prozentualen Abschlag erhöhte Betrag mit jedem weiteren Haushaltsmitglied um 6 000 Euro. Sollten mehr als zehn Personen zum Haushalt gehören, ist in der beschriebenen Weise zu verfahren.

gez.

Dr. Meyberg